

Vorlage-Nr.: **0004-2016/NGA**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Verbandsvorstand	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Verbandsversammlung	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
"NGA-Netz Darmstadt-Dieburg"**

Beschlussvorschlag:

Die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ wird in nachstehender Fassung beschlossen:

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes NGA-Netz Darmstadt-Dieburg hat in ihrer Sitzung am xx.xx.2016 auf Grund des § 9 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1969 (GVBl. I 1969 S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) die nachfolgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ beschlossen.

Artikel 1

In § 6 Abs. 2 wird der Verweis auf Absatz 1 Ziffer 5 und Ziffer 6 gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

§ 6 Absatz 2 i.V. mit § 6 Abs. 1 Ziffer 5 der Verbandssatzung in seiner seitherigen Fassung regelt, dass es für die Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung, der Nachträge und die Festsetzung des Investitionsprogramms der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung bedarf.

Gleiches gilt für § 6 Absatz 2 i.V. mit § 6 Abs. 1 Ziffer 6 der Verbandssatzung für die Festsetzung der Verbandsumlage.

Herr Vorstandsvorsitzender Schellhaas hat in der konstituierenden Sitzung der Versammlung am 15.06.2016 unter Tagesordnungspunkt 11.1 zu der Beschlussfassung des Haushaltes 2016 berichtet, der aufgrund von Beschlussunfähigkeit in der Sitzung am 18.11.2015 nicht beraten werden konnte.

Es gibt keine gesetzliche Vorgabe, dass der Erlass der Haushaltssatzung, der Nachträge und die Festsetzung des Investitionsprogramms sowie der Festsetzung der Verbandsumlage der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung bedarf.

Es wird daher vorgeschlagen, die Verbandssatzung zu ändern.